1 GS 2024.015

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 21. März 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu)

² Von den Verhandlungen werden Ton- und Bildaufzeichnungen angefertigt, gespeichert, öffentlich zugänglich gemacht und archiviert. Massgebend ist die schriftliche Fassung des Protokolls gemäss Abs. 1.

^{2bis} Zur Wahrung schützenswerter Interessen gemäss § 55 Abs. 2 des Landratsgesetzes¹⁾ kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung der Aufzeichnungen abgesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SGS 131

2 **GS 2024.015**

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Liestal, 21. März 2024 Im Namen des Landrats der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich